

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 3 (1947)
Heft: 2

Artikel: Das Wahlrecht der Frau vor dem Zürcher Kantonsrat vom 20. Januar 1947
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846307>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Stimm für mich, Werner –
und nicht gegen mich!“

(Slogan-Wettbewerb 1946)

B. Baumann, Zürich

Das Wahlrecht der Frau vor dem Zürcher Kantonsrat vom 20. Januar 1947

Die neue Kommissionsvorlage vom 6. Dezember 1946 (siehe Staatsbürgerin Nr. 1, Januar 1947, 3. Jahrgang, Seite 2) wurde mit 93 gegen 43 Stimmen gutgeheissen.

Abgeändert wurden nur § 3 und § 7. Sie lauten jetzt:

§ 3. Frauen sind unter den gleichen Bedingungen wie Männer in diese Behörden und Aemter, mit Ausnahme des Pfarramtes, wählbar. Frauen sind ausserdem in die Vormundschaftsbehörden wählbar, sofern deren Funktionen nicht durch den Gemeinderat oder einen Ausschuss desselben ausgeübt werden. Für Frauen besteht kein Amtszwang.

§ 7. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Nach der Schlussabstimmung wurde dem Kantonsrat das Initiativbegehren von H. Nägeli (soz., Zürich) bekannt gegeben, worin Änderungen der Kantonsverfassung verlangt werden, um den Frauen die volle politische Gleichberechtigung zu geben.

Dieses Initiativbegehren für das volle kantonale Frauenstimmrecht wird voraussichtlich in der Kantonsratssitzung vom 17. Februar 1947 zur Behandlung kommen.

Wir bitten daher unsere Mitglieder, diese Sitzung am Montagmorgen im Rathaus nach Möglichkeit zu besuchen. Beginn 8.15 Uhr.

- Guter Kaffee
- Preiswerte Menüs
- Kleine Plättli
- Ausgezeichnete Pâtisserie

Kafistube *St. Annahof*
Inhaber: Werner Michel